

Amtliche Bekanntmachung

RICHTLINIEN

über die Förderung der Vereine, Chöre und Verbände

in der Gemeinde Dautphetal

(„*Vereinsförderungsrichtlinien*“)

- § 1 Gemeinsame Vorschriften
- § 2 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen
- § 3 Zuschüsse bei Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- § 4 Prämien und Preise bei Veranstaltungen oder Erfolgen mit überörtlicher Bedeutung
- § 5 Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine
- § 6 Zuschuss an Vokalchöre, Instrumentalchöre, Tanzgruppen usw.
- § 7 Zuschuss zur Beschaffung von Musikinstrumenten für die Jugendarbeit
- § 8 Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten
- § 9 Zuschüsse bei Baumaßnahmen
- § 10 Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportstätten
- § 11 Schlussbestimmungen

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Dautphetal fördert alle in Dautphetal ansässigen Vereine, Chöre, und Verbände, insbesondere deren Jugendarbeit.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (4) Im Rahmen der §§ 7, 8 und 9 hat der Antragsteller seinem Antrag eine Übersicht beizufügen, der zu entnehmen sein muss, welche voraussichtlichen Kosten die beantragte Anschaffung bzw. Maßnahme verursacht und wie diese finanziert werden soll. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich die nachgewiesenen Materialkosten und Fremdleistungen von Firmen. Eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Anschaffung zum Zeitpunkt der Entscheidung der zuständigen gemeindlichen Gremien über den Zuschussantrag noch nicht getätigt bzw. mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- (5) Bei Baumaßnahmen nach § 9 ist ein Selbstbehalt des Antragstellers in Höhe von 2.500,-- € nicht förderfähig.
- (6) Vor Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages sind vom Antragsteller die förderfähigen Kosten durch die Vorlage entsprechender Originalbelege (Rechnungen, Überweisungsträger etc.) nachzuweisen.
- (7) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Darüber entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 2

Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Dautphetal gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen – erstmals ab dem 25-jährigen – Geldgeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00 €
50-jähriges Vereinsjubiläum	75,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00 €
100-jähriges Vereinsjubiläum	125,00 €
Für Zwischenjubiläen	125,00 €

(durch 25 teilbare Zahlen)

Für Zwischenjubiläen 50,00 €
(durch 10 teilbare Zahlen)

- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Geldgeschenkes ist, dass eine Feier stattfindet, zu der die offiziellen Vertreter der Gemeinde eingeladen wurden.

§ 3

Zuschüsse bei Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung in Dautphetal werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die Anträge hierfür sind vor der Durchführung der Veranstaltung unter Offenlegung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben bei dem Gemeindevorstand Dautphetal zu stellen. Dieser entscheidet über den jeweiligen Antrag.

§ 4

Prämien und Preise bei Veranstaltungen oder Erfolgen mit überörtlicher Bedeutung

- (1) Für besondere Veranstaltungen oder Erfolge mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien oder Preise gewährt.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit der Sportvereine

- (1) Die Gemeinde Dautphetal gewährt auf Antrag den Sportvereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres (Stichtag 31.12.).

Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu bestätigen.

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen,

der an den Rundenspielen teilnimmt	8,00 €
für alle übrigen	5,00 €.

§ 6

Zuschuss an Vokalchöre, Instrumentalchöre, Tanzgruppen usw.

- (1) Vokalchöre, Instrumentalchöre, Tanzgruppen usw. erhalten auf Antrag einen Zuschuss, der sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres (Stichtag 31.12.) richtet. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu bestätigen.
- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für jeden aktiven
 - a) Erwachsenen (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)

5,00 € je Mitglied
 - b) Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

8,00 € je Mitglied

§ 7

Zuschuss zur Beschaffung von Musikinstrumenten für die Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinde Dautphetal gewährt den in § 6 genannten Vereinen und Chören für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen, einen Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, wobei diese je Antrag mindestens 500,00 € betragen müssen.
- (2) Für Privatinstrumente wird kein Zuschuss gewährt.

§ 8

Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten

- (1) Die Gemeinde Dautphetal gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung besonderer Sportgeräte. Darunter fallen nicht Sportgeräte, die in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind sowie dem laufenden Verbrauch unterliegen (z. B. Bälle).
- (2) Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Sportgeräte gewährt, die dem satzungsmäßigen Übungs- bzw. Wettkampfsport dienen und eine Mindestnutzungsdauer von 3 Jahren haben.
- (3) Der Zuschuss beträgt 10% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, wobei diese je Antrag mindestens 500,00 € betragen müssen.

§ 9

Zuschüsse bei Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Dautphetal gewährt den in § 1 Abs. 1 genannten Vereinen, Chören und Verbänden Zuschüsse
 - a) zum Einbau energieeinsparender Einrichtungen,
 - b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs.
- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dienen. Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze, Zugangsstraßen, Tribünen und Zuschauerränge. Reparaturen an und der Ersatz von Einrichtungen in Vereinsheimen, Schutzhütten und sonstigen Räumlichkeiten werden nicht als Instandsetzungen größeren Umfangs im Sinne des Abs. 1b) eingestuft.
- (3) Bei förderfähigen Einrichtungen durch das Land werden nur die von der Landesregierung anerkannten Kosten bezuschusst. Im übrigen trifft die Feststellung der zuschussfähigen Kosten der Gemeindevorstand.
- (4) Der Zuschuss beträgt 10% der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 15.000 € je Maßnahme.

§ 10

Zuschüsse zur Unterhaltung von Sportstätten

- (1) Die Gemeinde Dautphetal gewährt Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege der nachfolgend aufgeführten Sportstätten, die in der Unterhaltungspflicht der Vereine liegen, pauschale Zuschüsse, mit denen der gemeindliche Interessenanteil in diesem Bereich abschließend abgegolten ist.
- (2) Der jährliche Zuschuss beträgt für
 - a) Außensportanlagen (Hartplätze) 300 €
- ausgenommen Tennisplätze -
 - b) Außensportanlagen (Rasenplätze) 600 €
 - c) Tennisplätze (Freiplätze) je Platz 150 €
 - d) Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen bis zu einer Leuchtstärke
von 5.000 W 80 €

über 5.000 W

155 €

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Richtlinien über die Förderung der Vereine, Chöre und Verbände in der Gemeinde Dautphetal tritt mit Wirkung vom 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2005 außer Kraft.

Dautphetal, den 19.04.2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Schmidt
Bürgermeister

2. Zur Veröffentlichung in der „DWZ“.
3. Wv. 28.04.2005
4. ZdA.